



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

06. Oktober 2021

Beschlusskontrolle zur Sitzung des Stadtrates vom 29.09.2021

Anfrage des Stadtrates Herr Bönisch zu Vorsitzen und Stellvertretungen in Aufsichtsräten

TO: Ö 7.24

Herr Bönisch fragte im Zusammenhang mit der Beschlussfassung zu TOP 7.24 „Wahrnehmung von Aufsichtsrats-/Beiratsmandaten des Oberbürgermeisters im Falle dessen Verhinderung“ (Vorlage-Nr.: VII/2021/03150) nach, wer in den Aufsichtsgremien künftig den Vorsitz inne hat bzw. inwiefern eine Neuwahl des Vorsitzes in den Aufsichtsgremien zu erfolgen hat.

Antwort der Verwaltung

In den Fällen, in denen der Oberbürgermeister bereits nach dem jeweils einschlägigen Gesellschaftsvertrag die Funktion als stimmberechtigter Vorsitzender innehatte (z. B. EVG, TGZ, ZOO), schließt die – auf Grundlage der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) in dessen Sitzung vom 29. September 2021 für die Dauer der (vorläufigen) Dienstenthebung des Oberbürgermeisters erfolgte – Entsendung eines anderen Vertreters der Stadtverwaltung auch die Wahrnehmung der Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden ein.

In den Fällen, in denen nach den Regelungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsratsvorsitzende durch die Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wird, obliegt es dem für die Aufstellung der Tagesordnung der Aufsichtsratssitzungen zuständigen Organ der jeweiligen Gesellschaft, den TOP „Wahl Aufsichtsratsvorsitz“ auf die Tagesordnung der nächsten Aufsichtsratssitzung zu setzen, um dadurch eine Neuwahl zu ermöglichen. Insofern ist es an allen durch den Stadtrat in die entsprechenden Aufsichtsgremien entsandten Mitgliedern, unter Beachtung der einschlägigen Formalien auf eine Neuwahl zum nächst möglichen Zeitpunkt hinzuwirken.

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister